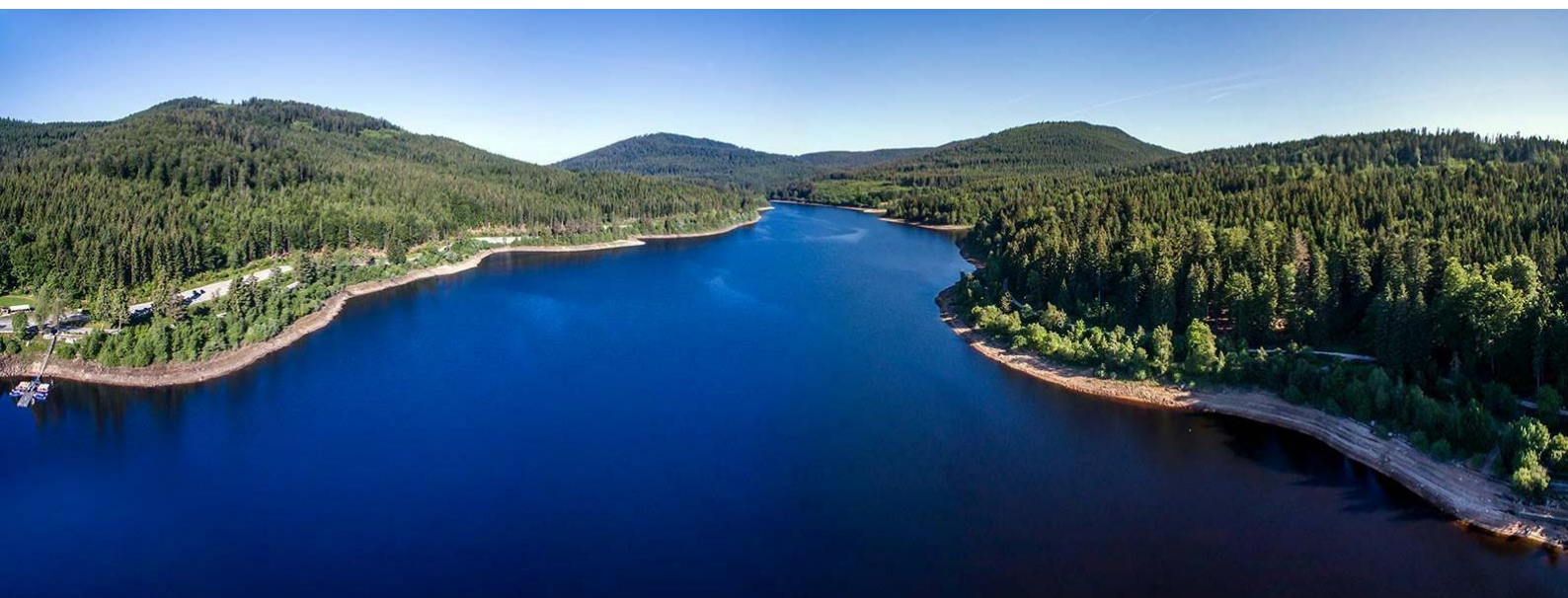




Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020



Impressum

Gemeinde Forbach
Rechnungsamt
Landstraße 27
76596 Forbach
Tel.: 07228 / 39-0
Fax.: 07228 / 39-80

E-Mail: buergerbuero@forbach.de
Internet: www.forbach.de

Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

Inhaltsverzeichnis

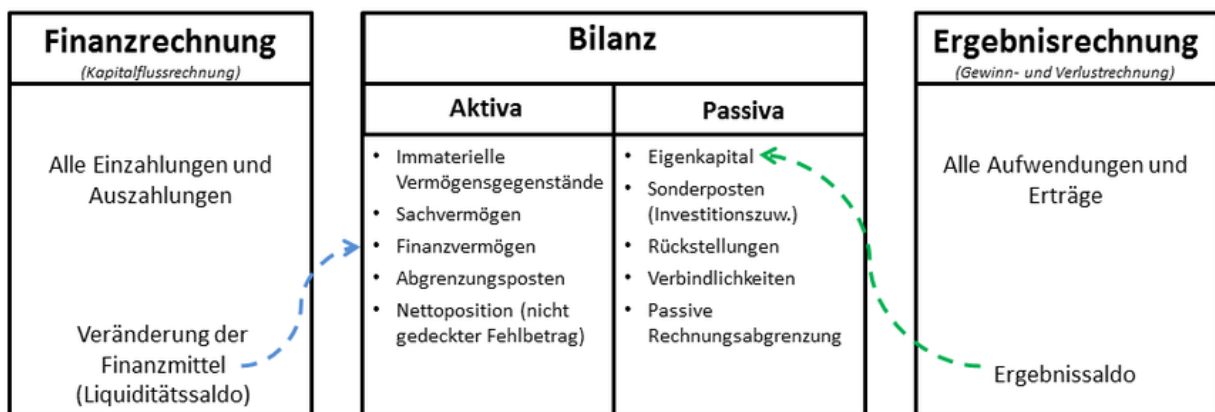
Vorwort.....	1
1. Rechtsgrundlagen	2
2. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.....	3
2.1 Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO.....	3
2.2 Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO.....	4
2.3 Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO.....	4
2.4 Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO.....	4
2.5 Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO	4
2.6 Infrastrukturvermögen	5
2.7 Beteiligungen und Sondervermögen	5
2.8 Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen und –beiträge nach § 62 Abs. 6 GemHVO.....	6
Eröffnungsbilanz der Gemeinde Forbach zum 01.01.2020.....	7
3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen.....	10
3.1 Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite.....	10
3.2 Erläuterungen zu den Posten der Passivseite.....	16
4. Sonstige Pflichtangaben.....	22
4.1 Organe der Gemeinde Forbach	22
4.2 Haftungsverhältnisse	22
5. Anhang.....	23
5.1 Vermögensübersicht	23
5.2 Schuldenübersicht	24
5.4 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen	24
5.5 Zusammenfassung und Kennzahlen	25
Feststellungsbeschluss	27
Anlage.....	II

Vorwort

Das Land Baden-Württemberg hat am 22.04.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 das Gesetz zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts (HHRefG) beschlossen und mit dem Gesetz zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften zum 16.04.2013 geändert. Nach einer Übergangsfrist sind ab dem Haushaltsjahr 2020 flächendeckend alle Kommunen im Land zur Haushalts- und Rechnungslegung nach der Doppik verpflichtet.

Der Gemeinderat der Gemeinde Forbach hat die Einführung des NKHR zum 01.01.2020 beschlossen.

Mit der Einführung des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens soll erstmals die Finanzsituation der Gemeinde vollständig dargestellt werden. Es stützt sich dabei hauptsächlich auf dem „Drei-Komponenten-Modell“:



Neben die bekannten zahlungswirksamen Größen treten nun erstmals auch die zahlungsunwirksamen Ressourcenverbräuche.

Mit der hier vorliegenden Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 findet der Umstellungsprozess auf das NKHR seinen Abschluss. Diese Ausführungen erläutern die Eröffnungsbilanz und deren Bestandteile.

Forbach, im August 2024



Robert Stiebler
Bürgermeister




Niklas Riedinger
Kämmerer

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 4. Mai 2009 gelten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz die Vorschriften der Gemeindeordnung (GemO), der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) und der Gemeindekassenverordnung (GemKVO), soweit sich diese auf die Bilanz beziehen.

Für die Eröffnungsbilanz gilt im Weiteren in Bezug auf die Inventur, das Inventar sowie den Ansatz und die Bewertung von Vermögen und Schulden der § 62 GemHVO. Grundsatz hierbei ist, dass die Vermögensgegenstände mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach § 46 GemHVO anzusetzen sind (§ 62 Abs. 1 GemHVO).

§ 77 Abs. 3 GemO bestimmt zudem, dass die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) im Rechnungsstil der doppelten Buchführung (Kommunale Doppik) zu führen ist. Oberster Grundsatz ist das Vorsichtsprinzip gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO). Die weiteren Grundsätze sind im Wesentlichen:

- Vollständigkeit (§§ 95 Abs. 1 Satz 3 GemO, 35 Abs. 2, 40 Abs. 1 GemHVO)
- Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 34 Abs. 2 Satz 2 GemHVO)
- Bilanzidentität (§ 43 Abs.1 Nr. 1 GemHVO)
- Einzelbewertung (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO)
- Richtigkeit und Willkürfreiheit (§ 35 Abs. 2 GemHVO)
- Saldierungsverbot (§ 40 Abs. 2 GemHVO)
- Realisations- und Imparitätsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Wertaufhellungsprinzip (§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO)
- Niederstwertprinzip (§ 46 Abs. 3 GemHVO)
- Periodisierungsprinzip (§§ 10 Abs. 1, 43 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO)
- Stetigkeit der Bewertungsmethode (§ 43 Abs. 1 Nr. 5 GemHVO)
- Bilanzwahrheit
- Grundsatz der Wesentlichkeit und Wirtschaftlichkeit

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach der Gliederungsvorgabe des § 52 GemHVO. Die Eröffnungsbilanz ist analog zu § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO um einen Anhang zu erweitern. Hierbei sind gemäß § 53 Abs. 1 GemHVO die einzelnen Bilanzpositionen aufzunehmen und zu erläutern (§ 53 Abs. 2 GemHVO). Darüber hinaus sind dem Anhang

- die Vermögensübersicht,
- die Schuldenübersicht und
- die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen

beizufügen.

2. Angewandte Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Forbach basiert auf den zuvor genannten Vorschriften der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert am 27.06.2023, der Gemeindehaushaltsverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 04.02.2021, der Gemeindekassenverordnung in der Fassung vom 11.12.2009, zuletzt geändert am 17.12.2015 sowie dem VwV Produkt- und Kontenrahmen vom 16.01.2023. Des Weiteren wurden die Empfehlungen aus dem Leitfaden zur Bilanzierung (BLF) nach den Grundlagen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR) in Baden-Württemberg (4. Auflage, Stand Dezember 2023) herangezogen.

Die Eröffnungsbilanz stellt den Stand des Vermögens und der Schulden der Gemeinde Forbach zum 01.01.2020 dar und ist nach den Vorgaben des § 52 GemHVO gegliedert.

Zur Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte in den Jahren 2019 und 2020 eine Bewertung des Sachanlagevermögens durch die Firmen „Allevo Kommunalberatung“ und „Kommunal-Consult Becker AG“ zum Stichtag 31.12.2019. Generell gilt, dass die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten (§ 62 Abs. 1 GemHVO) erfolgt. Gemäß § 62 Abs. 2 GemHVO wird davon ausgegangen, dass für den Zeitraum von sechs Jahren vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten ermittelt werden können. Bei der Gemeinde Forbach reicht dieser Zeitraum bis zum 01.01.2014 zurück. Für diesen Zeitraum wurden die von den Firmen ermittelten Werte daher nochmals intern überprüft und ggfs. wertsteigende oder wertmindernde Maßnahmen in die Bewertung mit aufgenommen. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgte nach Bereichen (Grundstücke, Gebäude, Brücken, usw.). Hierzu wurden umfassende Dokumentationen erstellt und diesen alle begründenden Unterlagen beigefügt, aus denen sich sowohl die Anwendung der Vereinfachungsvorschriften als auch die jeweilige Bewertung der Vermögensgegenstände ergeben.

Die Bewertung der beweglichen Vermögensgegenstände erfolgte in Eigenregie mittels körperlicher Bestandsaufnahme. Das Finanzvermögen, die Sonderposten, Rückstellungen und Verbindlichkeiten sowie aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden mittels Buch- oder Beleginventur ermittelt.

Die planmäßigen Abschreibungen erfolgen grundsätzlich in gleichen Jahres- bzw. Monatsraten über die Dauer der voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzung des Vermögensgegenstandes (lineare Abschreibung).

Darüber hinaus wird von einzelnen Wahlrechten wie folgt Gebrauch gemacht:

2.1 Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 i.V.m. § 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO

Bewegliche und immaterielle, abnutzbare Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert bis zu 1.000 EUR ohne Umsatzsteuer werden nicht bilanziert. Diese Vermögensgegenstände werden im Jahr ihrer Anschaffung als Sachaufwand verbucht (§ 46 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

2.2 Verzicht auf die Erfassung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO

Grundsätzlich wird auf die Erfassung von beweglichen und immateriellen Vermögensgegenständen im Rahmen der Eröffnungsbilanz verzichtet, sofern deren Anschaffung oder Herstellung länger als sechs Jahre (d.h. vor dem 01.01.2014) zurückliegt. Einzige Ausnahme von der Erfassung bei beweglichen Vermögensgegenständen war die Erfassung der Fahrzeuge. Diese wurden alle erfasst, wobei jedoch die Fahrzeuge mit Anschaffung vor dem 01.01.2014 lediglich mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro aktiviert wurden.

2.3 Erfahrungswert statt Anschaffungs- und Herstellungskosten nach § 62 Abs. 2 GemHVO

Für Vermögensgegenstände, die mehr als sechs Jahre vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz angeschafft oder hergestellt wurden, werden den Preisverhältnissen zum Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt entsprechende Erfahrungswerte, vermindert um Abschreibungen nach § 46 GemHVO angesetzt. Sofern hierbei fiktive Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkte auf der Basis des aktuellen Zustands des Vermögensgegenstands und der danach geschätzten Restnutzungsdauer angesetzt wurden, wird dies unter der jeweiligen Bilanzposition erläutert.

2.4 Vor dem 31.12.1974 angeschaffte oder hergestellte Vermögensgegenstände nach § 62 Abs. 3 GemHVO

Vermögensgegenstände, die vor dem 31.12.1974 angeschafft oder hergestellt wurden, werden nach den Wertverhältnissen zum 01.01.1974 abzüglich der entsprechenden Abschreibungen bilanziert.

2.5 Durchschnittswerte bei Grundstücken nach § 62 Abs. 4 GemHVO

Im Rahmen der Wertermittlung für alle Flurstücke erfolgte eine Unterteilung in drei Kategorien:

- untergeordnete Flurstücke
- Waldflurstücke
- Sonstige Flurstücke (meist bebaute Flurstücke)

Für alle untergeordneten Flurstücke wurde eine Bewertung nach dem Bodenrichtwert von landwirtschaftlichen Grundstücken mit 0,25 EUR je Quadratmeter vorgenommen.

Waldflächen werden gemäß § 62 Abs. 4 Satz 4 GemHVO mit einem Festbetrag von 7.800 EUR je Hektar Aufwuchs und 2.600 EUR je Hektar Grundstücksfläche bewertet. Als Wald gilt jede mit Forstpflanzen (Waldbäume und Waldsträucher) bestockte Grundfläche (siehe auch § 2 Landeswaldgesetz).

Für die sonstigen Flurstücke konnten die Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie das Anschaffungsjahr ausnahmslos ermittelt und angesetzt werden.

Als Aktivierungszeitpunkt bei Grundstücken wird der Zeitpunkt des Übergangs von Nutzen und Lasten an dem Grundstück gewählt. Sofern dieser nicht (mehr) ermittelbar war, gilt der Zeitpunkt der Auflassung gemäß Auflassungsurkunde bzw. der 01.01.1974 als Aktivierungszeitpunkt.

2.6 Infrastrukturvermögen

Die Straßenarten sind gemäß der 4. Auflage des Bilanzierungsleitfadens (BLF) in Anlehnung an die Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO) wie folgt unterteilt:

Straßenart	Straßentyp	Nutzungsdauer lt. BLF	Gewählte Nutzungsdauer
Straßenart I	Schnellverkehrsstraße, Industriesammelstraßen	25 - 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart II	Hauptverkehrsstraße, Industriestraße, Straße im Gewerbegebiet	30 - 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart III	Wohnsammelstraße, Fußgängerzone mit Ladeverkehr	40 - 50 Jahre	50 Jahre
Straßenart IV	Anliegerstraße, befahrbarer Wohnweg, Fußgängerzone, asphaltierte/betonierte Feldwege	30 - 50 Jahre	40 Jahre
Straßenart V	nicht asphaltierte/betonierte Werge mit Unterbau	15 - 30 Jahre	20 Jahre

Straßenkörper werden als ein Vermögensgegenstand betrachtet. Die Anschaffungs- und Herstellungskosten für Nebenanlagen wie Straßenbegleitgrün, Böschungen, Verkehrszeichen oder Verkehrsinseln werden den Anschaffungskosten des Infrastrukturkörpers zugerechnet. Hochwertiges Infrastrukturbehör (z.B. Straßenbeleuchtung, Signalanlagen, stationäre Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen, mobile Geschwindigkeitsanzeigetafeln) wird hingegen separat als bewegliches Vermögen ausgewiesen. Diese Gegenstände wurden jedoch nur noch dann erfasst, wenn die Nutzungsdauer noch nicht abgelaufen war.

Gleiches gilt für ingenieurtechnische Bauwerke und Anlagen, wie beispielsweise Brücken.

2.7 Beteiligungen und Sondervermögen

Diese werden mit ihren tatsächlichen Anschaffungskosten bewertet und unter Berücksichtigung von eventuell notwendigen (außerplanmäßigen) Abschreibungen in der Bilanz ausgewiesen.

2.8 Aktivierung erhaltener und geleisteter Investitionszuwendungen und –beiträge nach § 62 Abs. 6 GemHVO

Auf den Ansatz geleisteter Investitionszuwendungen wurde verzichtet (siehe Beschlussvorlage GR/öffentlich/TOP8 vom 12.03.2019).

Ausgenommen hiervon wurden Investitionszuwendungen an gebührenrechnende Einrichtungen.

Erhaltene Investitionszuwendungen werden ausgewiesen.

Erhaltene Investitionszuwendungen und -beiträge werden mit ihrem aktuellen Wert zum Bilanzierungsstichtag als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des korrespondierenden Investitionsobjektes aufgelöst (sogenannte Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO).

Auf eine Passivierung von Investitionszuweisungen und –beiträgen, welche die Gemeinde vor dem 01.01.2020 erhielt, wird insofern verzichtet, als dass die Nutzungsdauer der korrespondierenden Investition bereits überschritten wurde. Bei einer Bewertung des bezuschussten Vermögensgegenstandes nach Erfahrungswert wurde der korrespondierende Sonderposten ebenfalls nach Erfahrungs- oder Pauschalwerten ermittelt (§ 62 Abs. 6 Satz 2 GemHVO; BLF).

Sonderposten für...	Erfahrungswert bezogen auf AHK
Berufliche Schulen	35 %
Feuerwehr	30 %
Grund-, Haupt- und Realschulen	30 %
Gymnasien und Sonderschulen	40 %
Naturschutzgrundstücke	70 %
Turn- und Sporthallen	20 %
Sportplätze	15 %
Straßen, Wege, Plätze (früher GVFG)	75 %
Straßen, Wege, Plätze (Erschließungsbeiträge)	90 %
Theater	40 %

Eröffnungsbilanz der Gemeinde Forbach zum 01.01.2020



AKTIVA

	EUR
1. Vermögen	66.565.008,47
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.509,73
1.2 Sachvermögen	62.815.784,01
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.113.294,32
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	9.299.410,38
1.2.3 Infrastrukturvermögen	19.370.033,42
1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	0,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.524,61
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.853.896,58
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsaustattung	215.951,91
1.2.8 Vorräte	95.035,28
1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	860.637,51
1.3 Finanzvermögen	3.744.714,73
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00
1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	4.875,99
1.3.3 Sondervermögen	950.000,00
1.3.4 Ausleihungen	29.383,58
1.3.5 Wertpapiere	0,00
1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	279.057,15
1.3.7 Privatrechtliche Forderungen	1.613.188,75
1.3.8 Liquide Mittel	868.209,26
2. Abgrenzungsposten	15.878,14
2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	15.878,14
3. Nettoposition	0,00
Bilanzsumme Aktiva	66.580.886,61

PASSIVA

		EUR
1. Eigenkapital		50.863.783,23
1.1	Basiskapital	50.833.783,23
1.2	Rücklagen	30.000,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	30.000,00
1.3	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
1.3.2	Jahresfehlbetrag	0,00
2. Sonderposten		13.220.461,95
2.1	für Investitionszuweisungen	9.401.112,07
2.2	für Investitionsbeiträge	3.624.700,07
2.3	für Sonstiges	194.649,81
3. Rückstellungen		205.389,07
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltungsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	88.092,07
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	0,00
3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	117.297,00
4. Verbindlichkeiten		1.690.076,36
4.1	Anleihen	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.478.281,95
4.3	Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.860,66
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	195.933,75
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten		601.176,00
Bilanzsumme Passiva		66.580.886,61

nachrichtlich:

Der auf die Gemeinde entfallende Anteil an den beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg auf Grund von § 27 Abs. 5 GKV gebildeten Pensionsrückstellungen beträgt 3.640.995 EUR (Stand 31.12.2019)

3. Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Im Folgenden werden einzelne Bilanzpositionen der Aktiv- und Passivseite genauer erläutert.

3.1 Erläuterungen zu den Posten der Aktivseite

Die Aktivseite der Bilanz zeigt die Mittelverwendung auf. Sie setzt sich gemäß § 52 Abs. 3 GemHVO aus dem Vermögen, den Abgrenzungsposten (einschließlich der geleisteten Investitionszuschüsse) und der Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag) zusammen.

1. Vermögen	66.565.008,47EUR
--------------------	-------------------------

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	4.509,73 EUR
--	---------------------

Unter immateriellen Vermögensgegenständen sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände zu verstehen. Sie müssen einzeln existent und selbstständig bewertbar sein. Dies sind z.B. Lizenzen und Software. Immaterielle Vermögensgegenstände, die am Bilanzstichtag älter als 6 Jahre waren, werden nicht erfasst. Immaterielles Vermögen wird nur aktiviert, wenn es entgeltlich erworben wurde. Selbst hergestelltes immaterielles Vermögen darf nicht aktiviert werden.

Bei den hier bilanzierten immateriellen Vermögensgegenständen mit einem Anschaffungswert über 1.000 EUR netto handelt es sich um Software und Lizenzen für die Feuerwehr („fireplan“), das Bauamt („WinAVA“) und das Hauptamt (DMS-Barcode-Druck-Software).

Die restliche vorhandene Software, genutzten Lizenzen und sonstige immaterielle Vermögensgegenstände mit einem Anschaffungswert über 1.000 EUR netto waren zum Bilanzstichtag am 01.01.2020 bereits vollständig abgeschrieben und/oder wurden vor dem 01.01.2014 angeschafft, sodass auf eine Aktivierung verzichtet wurde (§ 62 Abs. 1 Satz 4 GemHVO).

1.2 Sachvermögen	62.815.784,01 EUR
-------------------------	--------------------------

Das Sachvermögen wird in unbewegliches und bewegliches Vermögen unterteilt und umfasst nach § 52 Abs. 3 Ziffer 1.2 GemHVO die im Folgenden aufgeführten Vermögensgegenstände.

1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.113.294,32 EUR
--	--------------------------

Zu den unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zählen die kommunalen Grünanlagen, Ackerland, Wald und sonstige unbebaute Grundstücke einschließlich der Grundstücke, auf denen ein Erbbaurecht zugunsten Dritter bestellt wurde.

Der Bodenwert der unbebauten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte wird nicht abgeschrieben.

Im Eigentum der Gemeinde Forbach befinden sich insgesamt 3.355 unbebaute Grundstücke mit einer Fläche von insgesamt 30.369.267 m².

- Grünflächen (1.385.046 m ²):	1.626.556,83 EUR
- Wald, Forsten (28.157.842 m ²):	7.319.237,06 EUR
- Wald, Forsten Aufwuchs (28.157.842 m ²):	21.948.176,75 EUR
- Sonstige unbebaute Grundstücke (826.379 m ²):	219.323,64 EUR

1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte **9.299.410,38 EUR**

Zu den bebauten Grundstücken gehören der Grund und Boden sowie die dazugehörigen benutzbaren Gebäude (Gebäude von untergeordneter Bedeutung oder unbenutzbare Gebäude fließen nicht in die Bewertung ein, siehe § 74 Bewertungsgesetz (BewG); jene Grundstücke gelten als unbebaut).

Die bebauten Grundstücke und Gebäude werden in folgende Kategorien aufgeteilt:

- Wohnbauten – Grund und Boden:	116.028,75 EUR
- Wohnbauten – Gebäude:	477.094,73 EUR
- Soziale Einrichtungen – Grund und Boden:	14.243,27 EUR
- Soziale Einrichtungen – Gebäude:	110.959,67 EUR
- Schulen – Grund und Boden:	145.653,09 EUR
- Schulen – Gebäude:	551.323,99 EUR
- Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen – Grund und Boden:	1.072.862,47 EUR
- Kultur-, Sport- u. Gartenanlagen:	2.106.827,06 EUR
- Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude – Grund und Boden:	462.278,52 EUR
- Sonstige Dienst- und Geschäftsgebäude:	4.242.138,83 EUR

1.2.3 Infrastrukturvermögen **19.370.033,42 EUR**

Zum Infrastrukturvermögen zählen der Grund und der Boden sowie Aufbauten für Straßen, Wege, Plätze, Brücken, Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen, wasserbauliche Anlagen, Gewässer sowie sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens. Der Grund und Boden und die diesem zuzurechnenden Aufbauten, Betriebseinrichtungen, Bauwerke etc. sind jeweils separat zu erfassen und zu bewerten.

Im Eigentum der Gemeinde Forbach befinden sich insgesamt 306 Grundstücke des Infrastrukturvermögens.

- Infrastrukturvermögen – Grund und Boden (391.246 m ²):	344.171,12 EUR
- Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen:	1.202.180,19 EUR
- Anlagen zur Abwasserableitung:	9.667.073,47 EUR
- Anlagen zur Abwasserreinigung:	2.073.578,97 EUR
- Straßen, Wege, Plätze, Verkehrsanlagen:	5.455.597,24 EUR
- Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen:	385.190,35 EUR
- Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens:	242.242,08 EUR

1.2.4 Bauten auf fremden Grundstücken **0,00 EUR**

Fremde Grundstücke stehen im Eigentum eines Dritten. Diese Grundstücke werden daher nicht in der gemeindlichen Bilanz aufgeführt.

Die Gemeinde Forbach hat zum Bilanzstichtag am 01.01.2020 keine Bauten auf fremden Grundstücken.

1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler **7.524,61 EUR**

Zu den Kunstgegenständen und Kulturdenkmälern zählen Gemälde, Skulpturen, Bau- und Bodendenkmäler sowie sonstige Kulturdenkmäler, deren Erhaltung aufgrund ihrer Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Die Anlagen wurden mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet, sofern diese ermittelbar waren.

Der ausgewiesene Bilanzwert ergibt sich aus einer Skulptur (Himmelsleiter Gausbach).

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 1.853.896,58 EUR

Bei den Fahrzeugen und Maschinen handelt es sich um den Fuhrpark und die Geräte der Feuerwehr, des Bauhofs und des Forstes. Die Bewertung erfolgt zu den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der aufgelaufenen Abschreibungen. Hier wird grundsätzlich auf die erstmalige Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften und bereits voll abgeschriebenen Vermögensgegenstände verzichtet. Lediglich bei den Fahrzeugen und technischen Anlagen wurde der komplette Bestand, unabhängig vom Anschaffungsdatum, erfasst.

- Fahrzeuge	351.781,94 EUR
- Maschinen	97.594,38 EUR
- Technische Anlagen	1.404.520,26 EUR

1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung 215.951,91 EUR

Zur Betriebs- und Geschäftsausstattung gehören Einrichtungsgegenstände von Büros, Schulen und Kindergärten, Telekommunikations- und EDV-Ausstattungen, Medienausstattungen und weitere einfache Gerätschaften sowie selbstständige Betriebsvorrichtungen.

Hier wird grundsätzlich auf die Erfassung der vor dem 01.01.2014 beschafften Vermögensgegenstände verzichtet. Des Weiteren wird vom Aktivierungswahlrecht nach § 38 Abs. 4 GemHVO Gebrauch gemacht. Das bedeutet, dass Wertgegenstände bis zu einem Anschaffungswert von 1.000 EUR netto sofort als Sachaufwand verbucht und nicht als Anlagevermögen bilanziert werden.

- Betriebsvorrichtungen	10.033,63 EUR
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.918,28 EUR

1.2.8 Vorräte 95.035,28 EUR

Vorräte sind Vermögensgegenstände, die zum kurzfristigen Verbrauch oder zur Weiterveräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Hierzu zählen beispielsweise das Streumaterial im Bauhof, Heizöl- oder Grabplatten. Unter Beachtung des Wesentlichkeitsgrundsatzes werden in der Eröffnungsbilanz nur die Brennstoffvorräte bilanziert. In den Folgejahren werden diese mit ihren Anschaffungskosten und nach dem Grundsatz first-in-first-out“ (FiFo) bewertet.

Der Brennstoffbestand am 01.01.2020 belief sich insgesamt auf 142.300 Liter Heizöl und 22.500 Kilogramm Pellets und wurde mit 95.035,28 EUR bewertet.

1.2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau 860.637,51 EUR

Hier werden Vermögenswerte geführt, für die vor dem Bilanzstichtag bereits eine Zahlung geleistet wurde, das wirtschaftliche Eigentum jedoch noch nicht auf die Gemeinde übergegangen ist (Anzahlungen) oder die zum Bilanzstichtag noch nicht fertiggestellt sind (Anlagen im Bau). Beide Werte werden nicht abgeschrieben. Mit Übergang des wirtschaftlichen Eigentums oder der Inbetriebnahme werden die Werte einer der vorstehenden Bilanzpositionen zugeordnet.

Anzahlungen wurden bis zum Bilanzstichtag in Summe von 175.206,80 EUR geleistet. Hiervon entfallen 165.788,66 EUR auf das Feuerwehrauto TLF3000 und 9.418,14 EUR auf eine Soft- und Hardware für die Kläranlage.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag befinden sich u.a. folgende Anlagen im Bau:

- Verdolung Grundbach Langenbrand	82.132,02 EUR
- Sanierung Schule	53.741,33 EUR
- Erneuerung Druckleitung mit Pumpwerk 3 Langenbrand	43.528,53 EUR
- Phosphatelimination Kläranlage	14.735,09 EUR
- Brücke Sersbach BW 17 Bermersbach	240.590,91 EUR
- Brücke Kirschbuckel BW 5 Herrenwies	194.306,38 EUR
- Brücke Kirschbaumwasen BW 07	22.000,36 EUR
- Brücke Klammstraße BW 13 Forbach	16.408,83 EUR
- Brücke Klammstraße BW 13a Forbach	17.987,26 EUR

1.3 Finanzvermögen 3.744.714,73 EUR

Finanzanlagen sind diejenigen Werte, welche auf Dauer finanziellen Anlagezwecken oder Unternehmensverbindungen dienen (Positionen 1.3.1 bis 1.3.5).

Des Weiteren zählen Forderungen zum Finanzvermögen. Hierbei handelt es sich um Werte (Einnahmen), für die zum Bilanzstichtag bereits eine Leistung seitens der Gemeinde erbracht und in Rechnung gestellt wurde (Ertrag), der entsprechende Geldeingang (Einzahlung) jedoch erst nach dem Bilanzstichtag erfolgt.

Als weitere Position gehören die liquiden Mittel zum Finanzvermögen der Gemeinde.

1.3.1 Anteil an verbundene Unternehmen 0,00 EUR

Anteile an verbundenen Unternehmen sind solche, durch die die Kommune einen direkten oder indirekten beherrschenden Einfluss ausüben kann. Dies liegt in der Regel vor, wenn die Gemeinde mehr als 50 % der Stimmrechte ausübt oder dies aufgrund vertraglicher Bestimmungen gewährleistet ist.

1.3.2 Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen 4.875,99 EUR

Sonstige Beteiligungen sind Anteile an Unternehmen, die gehalten werden, um eine dauerhafte Bindung zu diesem Unternehmen herzustellen ohne beherrschenden Einfluss auszuüben. Beteiligungen werden mit den Anschaffungskosten bilanziert und ggf. durch außerplanmäßige Abschreibungen im Wert korrigiert.

Der Gesamtbetrag der sonstigen Beteiligungen und Kapitaleinlagen setzt sich wie folgt zusammen:

Stammkapital Badischer Gemeinde-Versicherungs-Verband	650,00 EUR
Vermögensanteil Zweckverband 4IT	4.225,99 EUR

1.3.3 Sondervermögen 950.000,00 EUR

Zum Sondervermögen nach § 96 Abs. 1 GemO gehören die rechtlich unselbstständigen Unternehmen und Stiftungen der Gemeinde. Hierzu zählt in Forbach der Eigenbetrieb Gemeindewerke. Der Bilanzwert stellt das Stammkapital des Eigenbetriebs dar.

In Bezug auf weitere Details zu den Vermögensverhältnissen der Eigenbetriebe wird auf die jeweiligen Bilanzen und Wirtschaftspläne verwiesen.

1.3.4 Ausleihungen 29.383,58 EUR

Ausleihungen sind finanzielle Forderungen der Kommune, die durch Hingabe von Kapital erworben werden. Neben Genossenschaftsanteilen werden hier beispielsweise auch Trägerdarlehen an den Eigenbetrieb verbucht.

Es bestehen zum 01.01.2020 folgende Ausleihungen:

- | | |
|---|---------------|
| - Geschäftsanteile Volksbank Baden-Baden Rastatt e.G. | 1.000,00 EUR |
| - Darlehen Sportverein Forbach | 5.886,74 EUR |
| - Murgschifferschaft | 22.496,84 EUR |

1.3.5 Wertpapiere 0,00 EUR

Hierunter fallen Unternehmensanteile, die im Wesentlichen der Geldanlage dienen (z.B. Aktien oder Investmentfonds) oder sonstige Urkunden, die Vermögensrechte verbriefen (z.B. Pfandbriefe, Festgeldanlagen etc.).

1.3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen 279.057,15 EUR

Öffentlich-rechtliche Forderungen ergeben sich aus der Festsetzung von Gebühren (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren), Beiträgen und Steuern sowie Verwarnungs- und Bußgeldern. Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen. Zusätzlich wurden Forderungen, die vor dem 01.01.2020 befristet niedergeschlagen und daher ausgebucht waren, wieder im Bestand erfasst.

Im Einzelnen setzen sich die hier ausgewiesenen Forderungen zusammen aus:

- Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen (u.a. Abwassergebühren)
- Steuerforderungen
- übrige öffentlich-rechtliche Forderungen (Nebenforderungen, z.B. Mahngebühren)

Zukünftig werden offene Forderungen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit überprüft und im Sinne einer periodengerechten Zuordnung ggf. abgeschrieben.

1.3.7 Privatrechtliche Forderungen 1.613.188,75 EUR

Privatrechtliche Forderungen ergeben sich aufgrund eines Schuldverhältnisses, das auf einem Vertrag oder einem gesetzlichen Erfüllungstatbestand basiert. Unterteil werden diese in

- privatrechtliche Forderungen aus Lieferung und Leistung (Forderungen aus der Benutzung gemeindlicher Einrichtungen)
- übrige privatrechtliche Forderungen
- Forderungen aus der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb der Gemeinde Forbach

Forderungen wurden zum Eröffnungsbilanzstichtag mit ihren kameralen Buchwerten übernommen. Zusätzlich wurden Forderungen, die vor dem 01.01.2020 befristet niedergeschlagen und daher ausgebucht waren, wieder im Bestand erfasst.

Zukünftig werden offene Forderungen spätestens zum Stichtag 31.12. eines jeden Haushaltsjahres auf ihre Werthaltigkeit überprüft und im Sinne einer periodengerechten Zuordnung ggf. abgeschrieben.

1.3.8 Liquide Mittel 868.209,26 EUR

Bei den liquiden Mitteln handelt es sich um die Bestände der Giro- und Tagesgeldkonten bei der Sparkasse Rastatt-Gernsbach und der Volksbank pur eG, Kassenbestände in bar sowie Handvorschüsse.

Bankkonten	1.274.398,01 EUR (davon 407.946,17 EUR Eigenbetrieb GW Strom)
Kassenbestände	1.207,42 EUR
Handvorschüsse	550,00 EUR

2. Abgrenzungsposten 15.878,14 EUR

Aktive Abgrenzungsposten entstehen, wenn Auszahlung und Aufwand nicht in die gleiche Rechnungsperiode fallen. Somit wird eine periodengerechte Abrechnung im Ergebnishaushalt gewährleistet.

2.1 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten 15.878,14 EUR

Hier werden vor dem Abschlussstichtag geleistete Ausgaben nachgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten stellen Leistungsforderungen dar.

Als Aktive Rechnungsabgrenzung werden in der Eröffnungsbilanz lediglich die Beamtenbezüge des Monats Januar 2020 ausgewiesen, die bereits im Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

2.2 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse 0,00 EUR

Auszahlungen für geleistete Investitionszuschüsse werden auf diesem Posten aktiviert und entsprechend dem Zuwendungsverhältnis abgeschrieben. Sofern Investitionszuschüsse vor dem 01.01.2020 geleistet wurden, wird auf eine Aktivierung verzichtet, wenn der korrespondierende Vermögensgegenstand bereits vor dem 01.01.2020 in Betrieb genommen wurde bzw. keine weiteren Zahlungen nach dem 31.12.2019 geleistet werden (§ 62 Abs. 6 GemHVO), siehe auch Beschluss GR/öffentlich/TOP8 vom 12.03.2019.

Ausgenommen wurden investive Zuschüsse an gebührenrechnende Einrichtungen.

Ab dem 01.01.2020 sind geleistete Zuschüsse immer zu aktivieren und abzuschreiben.

3. Nettosition (nicht gedeckter Fehlbetrag) 0,00 EUR

Die Nettosition wird in der Eröffnungsbilanz mit 0,00 EUR und in den Folgebilanzen nicht mehr ausgewiesen. Ein Bilanzausweis erfolgt erst, wenn das Basiskapital aufgrund von zu verrechnenden Jahresfehlbeträgen des Ergebnishaushaltes der folgenden Haushaltsjahre negativ wird. In diesem Fall wäre der Haushalt nicht mehr gesetzmäßig.

3.2 Erläuterungen zu den Posten der Passivseite

Die Passivseite der Bilanz stellt dar, wie sich das auf der Aktivseite ausgewiesene Vermögen der Gemeinde in Eigen- und Fremdkapital aufteilt. Dabei ist von Bedeutung, mit welchen Finanzierungsmitteln die Vermögen Gegenstände finanziert wurden (Mittelherkunft).

1. Eigenkapital 50.863.783,23 EUR

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen (= Fremdkapital) dar. Es wird in das Basiskapital, die Rücklagen und in die Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses untergliedert.

1.1 Basiskapital 50.833.783,23 EUR

Das Basiskapital ist die sich in der Bilanz ergebende Differenz zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite und der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite.

Das Basiskapital ist die in der Eröffnungsbilanz ermittelte Saldogröße, die in den folgenden Jahresabschlussbilanzen fortgeschrieben wird. Bei einem Fehlbetrag im Ergebnishaushalt wird dieser, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren ausgeglichen werden kann, negativ auf das Basiskapital angerechnet. Ziel des Gesetzgebers ist es, das Basiskapital zu erhalten. Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt werden (zunächst) nicht auf das Basiskapital verbucht, sondern werden der Bilanzposition Rücklagen zugeschlagen (§ 23 GemHVO).

Es steht im Ermessen des Gemeinderats zu beschließen, dass im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses aus den Ergebnisrücklagen Beträge in das Basiskapital umgebucht werden, so dass das Eigenkapital der Gemeinde langfristig gestärkt wird.

1.2 Rücklagen 30.000,00 EUR

Rücklagen sind aufgrund gesetzlicher Regelungen aus den Überschüssen der Ergebnisrechnung zu bilden. Der Bestand an Rücklagen muss nicht mit dem Bestand an liquiden Mitteln übereinstimmen.

1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses 0,00 EUR

Ein Überschuss des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Erträge in der Ergebnisrechnung die ordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen entweder zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses späterer Haushaltsjahre zur Verfügung oder können auf das Basiskapital umgebucht werden.

1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses 0,00 EUR

Ein Überschuss des Sonderergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die außerordentlichen Erträge im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die außerordentlichen Aufwendungen übersteigen. Solche Überschüsse werden in zukünftigen Haushaltsjahren unter dieser Position verbucht und stehen zur Deckung von Fehlbeträgen des ordentlichen oder des Sonderergebnisses späterer Haushaltsjahre zur Verfügung.

1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	30.000,00 EUR
---------------------------------------	----------------------

An dieser Position wird das Kapital von rechtlich unselbstständigen Stiftungen ausgewiesen. Zum 01.01.2020 besteht ein Stiftungskapitalwert der Bürgerstiftung Forbach in Höhe von 30.000,00 EUR.

1.3 Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
---	-----------------

Ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses ist der Unterschiedsbetrag, um den die ordentlichen Aufwendungen im Ergebnishaushalt oder im Jahresabschluss der Ergebnisrechnung die ordentlichen Erträge übersteigen. Die Fehlbeträge werden dabei untergliedert in die Fehlbeträge aus Vorjahren und den Jahresfehlbetrag.

Fehlbeträge des Sonderergebnisses sind, sofern sie nicht durch Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gedeckt werden können, im Rahmen des Jahresabschlusses direkt mit dem Basiskapital zu verrechnen und werden daher bilanziell nicht ausgewiesen.

1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00 EUR
--	-----------------

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz separat auszuweisen. Diese Fehlbeträge können auf maximal drei Jahre fortgeschrieben werden. Sofern innerhalb dieses Zeitraums keine Deckung erfolgt, sind sie nach drei Jahren zwingend mit dem Basiskapital zu verrechnen (§§ 24, 25 GemHVO).

1.3.2 Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	0,00 EUR
--	-----------------

Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses der letzten Ergebnisrechnung, welche nicht aus Überschüssen des Sonderergebnisses oder durch die Inanspruchnahme von Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses oder des Sonderergebnisses gedeckt werden können, sind in der Bilanz einmalig separat auszuweisen. Im Folgejahr erfolgt die Bilanzierung unter der Position 1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren.

2. Sonderposten	13.220.461,95 EUR
------------------------	--------------------------

Als Sonderposten werden Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge, Geldspenden für Investitionen sowie der Wert von Sachzuwendungen passiviert. Gemäß § 40 Abs. 4 GemHVO werden sie entsprechend der voraussichtlichen Nutzungsdauer des damit finanzierten Vermögensgegenstandes aufgelöst.

2.1 Sonderposten für Investitionszuweisungen	9.401.112,07 EUR
---	-------------------------

Investitionszuweisungen werden gemäß der Bruttomethode nach § 40 Abs. 4 GemHVO bei Erhalt passiviert und im selben Zeitraum aufgelöst wie die damit finanzierten Vermögensgegenstände abgeschrieben werden. Das heißt, die Zuweisungen werden nicht mit den Anschaffungs- und Herstellungskosten der zugehörigen Vermögensgegenstände verrechnet, sondern sie stehen mit den vollen Wertansätzen in der Bilanz, sodass dem Ressourcenverbrauch (Aufwand) des jeweiligen Jahres bei Auflösung ein Ertrag gegenüber steht.

In Forbach handelt es sich hierbei größtenteils um Zuweisungen des Landes Baden-Württemberg für

- die Anschaffung bzw. Herstellung von unbeweglichen Vermögensgegenständen, wie z.B. Schulen, Hallen oder Kanälen oder
- die Anschaffung von beweglichen Vermögensgegenständen, wie z.B. Feuerwehrfahrzeugen.

2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.624.700,07 EUR
------------	--	-------------------------

Zu den Sonderposten für Investitionsbeiträgen gehören die kommunalabgaberechtlichen Anschlussbeiträge. Der Wasserversorgungsbeitrag wird im Eigenbetrieb Gemeindewerke erhoben, sodass in der gemeindlichen Bilanz noch die Abwasserbeiträge und Erschließungsbeiträge bilanziert werden, die nach dem Kommunalabgabengesetz bzw. der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Forbach erhoben werden. Sofern die Erschließungsbeiträge nicht mehr ermittelt werden konnten und zum 01.01.2020 noch ein Restbuchwert für die entsprechende Investition vorlag, wird gemäß dem Bilanzierungsleitfaden bei Straßen von einem Erschließungsbeitrag von 90 % der Investitionskosten ausgegangen.

Für die Passivierung der Abwasser- und Erschließungsbeiträge, den Ausweis in der Bilanz und die Auflösung gelten dieselben Regelungen, wie bei Investitionszuweisungen.

2.3	Sonderposten für Sonstiges	194.649,81 EUR
------------	-----------------------------------	-----------------------

Diese Bilanzposition ist ein Sammelposten für weitere Sachverhalte, die die Bildung eines Sonderpostens erforderlich machen, z.B. Geldspenden mit einem investiven Verwendungszweck.

Des Weiteren werden auch bereits erhaltene Zuweisungen oder Abwasser- und Erschließungsbeiträge für Anlagen im Bau an dieser Stelle verbucht. Mit der Aktivierung des Vermögensgegenstandes erfolgt dann auch die endgültige Passivierung und Auflösung des Sonderpostens unter den Bilanzpositionen 2.1 bzw. 2.2.

Sonderposten, die sich aus der Überlassung von Vermögensgegenständen aus Erschließungsverträgen oder aus Schenkungen ergeben, sind ebenfalls an dieser Stelle ausgewiesen.

3.	Rückstellungen	205.389,07 EUR
-----------	-----------------------	-----------------------

Rückstellungen sind für ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen zu bilden, mit denen in Folgejahren gerechnet werden muss, deren genaue Höhe, deren Gläubiger und/oder deren Fälligkeit aber noch nicht exakt feststehen (§ 41 GemHVO). Sie dienen der periodengerechten Ergebnisermittlung, indem sie den Aufwand unabhängig von einer späteren Ausgabe (konkrete Verbindlichkeit) und Auszahlung der jeweiligen Entstehungsperiode zuordnen. Rückstellungen sind aufzulösen, sobald der Grund hierfür entfallen ist. Je nach Entstehungsgrund werden die entsprechend § 41 Abs. 1 GemHVO zu bildenden Pflichtrückstellungen den Positionen 3.1 bis 3.6 zuzuordnen. Die nach § 41 Abs. 2 GemHVO gebildeten freiwilligen Rückstellungen werden unter der Position 3.7 bilanziert.

3.1 Lohn- und Gehaltsrückstellungen 0,00 EUR

Hier werden insbesondere die Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit bilanziert. Bei der Gemeinde Forbach betragen diese zum Stichtag 0,00 EUR.

Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Kommunalen Versorgungsverbandes Baden-Württemberg (KVBW) auszuweisen. Die Beiträge der Gemeinde hierzu stellen Aufwand in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Haushaltsjahres dar. Der beim KVBW gebildete Anteil an Pensionsrückstellungen für die Gemeinde Forbach zum 01.01.2020 wird mit 3.640.995 EUR angegeben. Der Wert hat an dieser Stelle insoweit nur einen informativen Charakter, stellt aber eine Pflichtangabe im Anhang zum jeweiligen Jahresabschluss dar.

3.2 Unterhaltsvorschussrückstellungen 0,00 EUR

Unter dieser Position werden bei den für Jugendhilfe zuständigen Stadt- und Landkreisen Rückstellungen für die Absicherung von Kindern eingebucht, sofern der Unterhalt eines Elternteils ausbleibt. Bei der Gemeinde Forbach entfällt diese Position.

3.3 Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien 0,00 EUR

Hier sind Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von kommunalen Deponien auszuweisen. Bei der Gemeinde Forbach entfällt diese Position.

3.4 Gebührenüberschussrückstellungen 88.092,07 EUR

Jahresüberschüsse von gebührenfähigen öffentlichen Einrichtungen, die nach § 14 Abs. 2 KAG in den fünf Folgejahren ausgeglichen werden müssen, sind nach § 41 Abs. 1 Nr. 4 GemHVO als Rückstellung für den Gebührenaussgleich einzustellen.

Bei der Gemeinde Forbach sind zum 01.01.2020 Überschüsse aus Abwassergebühren in Höhe von 88.092,07 EUR vorhanden.

3.5 Altlastensanierungsrückstellungen 0,00 EUR

Sofern ein Sanierungsbedarf bekannt wird, ist im Sinne einer periodengerechten Ergebnisermittlung eine Altlastenrückstellung zu bilden.

3.6 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen 117.297,00 EUR

Da Bürgschaften und Gewährleistungen nach § 88 Abs. 2 GemO potentielle Verbindlichkeiten für die Gemeinde darstellen, sind diese als Rückstellung zu passivieren.

Zum Eröffnungsbilanzstichtag besteht eine Übernahme der Ausfallhaftung durch die Gemeinde für Wohnungsbaudarlehen der Landeskreditbank Baden-Württemberg in Höhe von 87.326,00 EUR und für den Sportverein Forbach in Höhe von 29.971,00 EUR.

3.5 Sonstige Rückstellungen 0,00 EUR

An dieser Stelle werden freiwillig gebildete Rückstellungen für weitere ungewisse Verbindlichkeiten oder unbestimmte Aufwendungen ausgewiesen. Zum Eröffnungsbilanzstichtag werden bei der Gemeinde Forbach keine Wahlrückstellungen gebildet.

4. Verbindlichkeiten 1.690.076,36 EUR

Verbindlichkeiten sind die am Bilanzstichtag dem Grunde, der Höhe und der Fälligkeit nach feststehenden Verpflichtungen. Um dem Grundsatz der Vollständigkeit gerecht zu werden, sind grundsätzlich sämtliche Verpflichtungen zu passivieren. Diese sind zum Bilanzstichtag

einzelnen zu bewerten. Der Wert der Verbindlichkeiten entspricht grundsätzlich dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

4.1 Anleihen 0,00 EUR

Unter dieser Position werden alle Schuldverschreibungen (Kommunalobligationen) verbucht, die Rechte der Gläubiger verbrieft und somit für die Gemeinde mittel- bzw. langfristiges Fremdkapital darstellen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen 1.478.281,95 EUR

Kredite sind in Höhe des ausstehenden Rückzahlungsbetrages, differenziert nach Kreditgeber und Laufzeit zu passivieren. Der Wert der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen entspricht dem Wert des letzten kameraleen Jahresabschlusses.

4.3 Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 0,00 EUR

Hier werden beispielsweise Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder der Wert eines Leasinggegenstandes, der gemäß Leasingvertrag dem Leasingnehmer, also der Gemeinde zuzurechnen ist, bilanziert.

4.4 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 15.860,66 EUR

Hierzu zählen die Verpflichtungen aus gegenseitigen Verträgen, bei denen die Gegenseite ihre Verpflichtung bereits erfüllt hat, die bilanzierende Kommune jedoch noch nicht. Regelmäßig ist dies der Fall, wenn die Rechnung seitens der Kommune noch nicht bezahlt ist, weil diese beispielsweise ein Zahlungsziel ausschöpft.

Als vertragliche Vereinbarungen kommen insbesondere Kauf- und Werkverträge sowie Dienstleistungsverträge in Betracht.

Forderungen an Dienstleister oder Lieferanten dürfen auf Grund des Saldierungsverbots nicht mit Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen verrechnet werden.

4.5 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 0,00 EUR

Transferaufwendungen sind Aufwendungen ohne unmittelbar damit zusammenhängende Gegenleistung (§ 61 Nr. 40 GemHVO). Transferleistungen sind z.B. Leistungen im sozialen Bereich oder die abzuführende Gewerbesteuerumlage. Verbindlichkeiten aus Transferleistungen werden dann bilanziert, wenn die Gemeinde ihre rechtliche Verpflichtung zur Zahlung noch nicht erfüllt hat.

4.6 Sonstige Verbindlichkeiten 195.933,75 EUR

Diese Position stellt eine Sammelposition für sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dar. Hierzu zählen insbesondere die verrechnete Mehrwertsteuer oder die abzuführende Lohn- und Kirchensteuer.

Auch Verbindlichkeiten aus der Einheitskasse mit dem Eigenbetrieb Gemeindewerke fallen hierunter.

5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten 601.176,00 EUR

Auf der Passivseite sind als Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen vor dem Abschlussstichtag auszuweisen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen (§ 48 Abs. 2 GemHVO). Sie stellen sog. Leistungsverbindlichkeiten dar.

Bei der Gemeinde Forbach handelt es sich hierbei zum Eröffnungsbilanzstichtag um Einnahmen für die Nutzungsrechte an Grabstellen. Diese werden über die Dauer des jeweiligen Nutzungsrechts (Liegezeit) aufgelöst und stellen somit Ertrag des jeweiligen Haushaltsjahres dar.

4. Sonstige Pflichtangaben

4.1 Organe der Gemeinde Forbach

Der Gemeinderat und der Bürgermeister sind gemäß § 23 GemO die Organe der Gemeinde Forbach. Zum 1. Januar 2020 waren dies:

Leitung der Verwaltung: Bürgermeisterin Katrin Buhrke

Mitglieder des Gemeinderats zum 1. Januar 2020:

Barth, Eberhard	FWG	Reichl, Sabine	CDU
Bauer, Jörg	SPD	Reif, Hubert	Grüne
Gaiser, Björn	SPD	Ruckenbrod, Barabara	FWG
Haller-Reif, Margit	Grüne	Schillinger, Heike	SPD
Mayer, Frank	CDU	Schoch, Werner	CDU
Merkel, Armin	FWG	Wiederrecht, Hans-Jörg	FWG
Mungenast, Harald	SPD	Zink, Eva	CDU

4.2 Haftungsverhältnisse

Die Gemeinde darf nach § 88 Abs. 2 GemO Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Diese sind als Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 42 GemHVO unter der Bilanz zu vermerken. Die Gemeinde ist zum Bilanzstichtag folgende Bürgschaftsverpflichtungen eingegangen:

Bürgschaftsnehmer	Betrag der Bürgschaft
L-Bank BW	87.326,00 EUR
Sportverein Forbach	29.971,00 EUR
Gesamt	117.297,00 EUR

5. Anhang

5.1 Vermögensübersicht

Anlage 26
(zu § 55 Abs. 1 GemHVO)

Vermögen		Stand des Vermögens	Vermögensveränderungen	Stand des Vermögens
		Anschaffungs- und Herstellungskosten EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	zum 01.01.2020 EUR
1		2	7	8
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	9.990,74	5.481,01	4.509,73
2.	Sachvermögen (ohne Vorräte)	101.873.389,64	39.152.640,91	62.720.748,73
2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.113.294,32	0,00	31.113.294,32
2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	21.164.483,59	11.865.073,21	9.299.410,38
2.3.	Infrastrukturvermögen	45.334.984,00	25.964.950,58	19.370.033,42
2.4.	Bauten auf fremden Grundstücken	0,00	0,00	0,00
2.5.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	63.284,76	55.760,15	7.524,61
2.6.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	3.027.245,26	1.173.348,68	1.853.896,58
2.7.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	309.460,20	93.508,29	215.951,91
2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	860.637,51	0,00	860.637,51
3.	Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)			984.259,57
3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00	0,00
3.2.	Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	4.875,99	0,00	4.875,99
3.3.	Sondervermögen	950.000,00	0,00	950.000,00
3.4.	Ausleihungen	29.383,58	0,00	29.383,58
3.5.	Wertpapiere	0,00	0,00	0,00
Gesamt				63.709.518,03

5.2 Schuldenübersicht

Anlage 28
(zu § 55 Abs. 2, § 61 Nr. 38 GemHVO)

Art der Schulden		Stand zum		davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel		
		01.01.2020	31.12.2020	bis zu 1 Jahr	über 1 bis 5 Jahre	mehr als 5 Jahre
EUR						
1.1	Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.1	<i>Bund</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.2	<i>Land</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.3	<i>Gemeinden und Gemeindeverbände</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.4	<i>Zweckverbände und dergleichen</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.2.5	<i>Kreditinstitute</i>	1.478.281,98	1.356.192,47	0,00	0,00	1.478.281,98
1.2.6	<i>sonstige Bereiche</i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.3	Kassenkredite	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.4	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1.	Gesamtschulden Kernhaushalt	1.478.281,98	1.356.192,47	0,00	0,00	1.478.281,98

5.3 Übersicht über die zu übertragenden Haushaltsermächtigungen

Gemäß den Empfehlungen des Bilanzierungsleitfadens (S.179, BLF 4. Auflage) wurde infolge des Systemwechsels von der bisherigen Kameralistik auf die Kommunale Doppik (NKHR) auf die Bildung von Haushaltsresten in der letzten kameralen Jahresrechnung verzichtet. Mögliche übertragbare Mittel wurden im Rahmen des Haushaltsplans für das Jahr 2020 neu veranschlagt und beschlossen.

5.4 Zusammenfassung und Kennzahlen

Die Gemeinde Forbach hat ein Vermögen von insgesamt rund 66,6 Mio. EUR. Demgegenüber betragen die Verbindlichkeiten lediglich 1,7 Mio. EUR. Das Eigenkapital der Gemeinde beträgt 50,8 Mio. EUR.

Aus den Bilanzzahlen ergeben sich folgende Kennzahlen zur Beurteilung der Kapitallage der Gemeinde Forbach:

- | | |
|---|---------------|
| 1) Eigenkapitalquote (Verhältnis Eigenkapital zu Bilanzsumme) | 76,4 % |
| Die Eigenkapitalquote gibt den Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. | |
| 2) Fremdkapitalquote (Verhältnis Fremdkapital zu Bilanzsumme) | 23,6 % |
| Die Fremdkapitalquote gibt den Anteil des Fremdkapitals am Gesamtkapital und somit auch am Gesamtvermögen an. Den Größten Anteil bilden hier mit etwa 13,2 Mio. EUR (84,1 %) die Sonderposten, wo v.a. Investitionszuschüsse und -beiträge dargestellt sind.
Der Anteil der Verbindlichkeiten am Fremdkapital ist mit 10,8 % gering. | |
| 3) Goldene Bilanzregel – Anlagendeckungsgrad 1 | 102,9 % |
| (Verhältnis von Eigenkapital zu langfristigem Vermögen)
Gemäß der sog. „Goldenen Bilanzregel“ soll langfristiges Vermögen Auch langfristig finanziert sein. Der ermittelte Wert sollte 100 % oder mehr betragen. Dies ist bei der Gemeinde Forbach der Fall. | |
| 4) Verschuldung | |
| Langfristige Schulden absolut: | 1.478.282 EUR |
| Betrag je Einwohner: | 315,60 EUR |
| Der Landesdurchschnitt der baden-württembergischen Gemeinden lag am 31.12.2019 bei rund 432 EUR je Einwohner. | |

Die, verglichen mit privaten Unternehmen, überdurchschnittlich hohe Eigenkapitalquote von 76,4 % ist zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommune eher von nachgeordneter Bedeutung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der überwiegende Teil des Vermögens, wie z.B. das Infrastrukturvermögen oder die Schulen, nicht oder zumindest nur schwerlich veräußerbar ist und somit nicht zum Ausgleich für eventuelle Fehlbeträge eingesetzt werden kann.

Das besondere Augenmerk für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist daher auf die Ertragslage im Ergebnishaushalt sowie die Liquiditätssicherung zu legen:

- Für den Ergebnishaushalt, welcher den laufenden Betrieb abbildet, gilt es alle Anstrengungen darauf auszurichten, diesen nachhaltig ausgeglichen zu gestalten. Somit werden Fehlbeträge, welche sich auf das Eigenkapital in der Bilanz negativ auswirken, von vornherein vermieden. Dies gewährleistet, dass kein dauerhafter Ressourcenverzehr stattfindet, wodurch die Gemeinde auf Kosten künftiger Generationen leben würde.

- Die Liquidität der Gemeinde muss auch zukünftig gesichert werden. Dies bedeutet, dass die Zahlungsfähigkeit auch kurzfristig gewährleistet sein muss und die Kredittilgungsraten dauerhaft aus Zahlungsmittelüberschüssen des laufenden Betriebs bedient werden können.

Forbach, im August 2024



Niklas Riedinger
Kämmerer

Feststellungsbeschluss

Auf Grund der §§ 95 und 95b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) stellt der Gemeinderat am 12.09.2024 die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Forbach zum 01.01.2020 wie folgt fest:

Auszug Anlage 20
(zu § 95b Abs. 1 GemO)

1.	Bilanz	
1.1	Immaterielles Vermögen	4.509,73 EUR
1.2	Sachvermögen	62.815.784,01 EUR
1.3	Finanzvermögen	3.744.714,73 EUR
1.4	Abgrenzungsposten	15.878,14 EUR
1.5	Nettoposition	0,00 EUR
1.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 1.1 bis 1.5)	66.580.886,61 EUR
1.7	Basiskapital	50.833.783,23 EUR
1.8	Rücklagen	30.000,00 EUR
1.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00 EUR
1.10	Sonderposten	13.220.461,95 EUR
1.11	Rückstellungen	205.389,07 EUR
1.12	Verbindlichkeiten	1.690.076,36 EUR
1.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	601.176,00 EUR
1.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 1.7 bis 1.13)	66.580.886,61 EUR

Forbach, den 13.09.2024



Robert Stiebler
Bürgermeister



Anlage

Detaillierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 – Aktiva

Bilanzposition /-konto	Bezeichnung	Saldo in EUR
AKTIVA		
=====	=====	
1.	Vermögen	66.565.008,47
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	4.509,73
00210000	Lizenzen	2.448,98
00250000	DV-Software	2.060,75
1.2	Sachvermögen	62.815.784,01
1.2.1	Unbebaute Grundstücke u.-stückgl. Rech	31.113.294,32
01110000	Grund und Boden bei Grünflächen	1.626.556,87
01310000	Grund und Boden bei Wald, Forsten	7.319.237,06
01320000	Aufwuchs bei Wald, Forsten	21.948.176,75
01910000	Sonstige unbebaute Grundstücke	219.323,64
1.2.2	Bebaute Grundstücke und -stückgl.Recht	9.299.410,38
02110000	Grund und Boden bei Wohnbauten	116.028,75
02120000	Gebäude, Aufbauten u. Betriebsvorr. b. Wohnbauten	477.094,73
02210000	Grund u. Boden b. sozialen Einrichtungen	14.243,27
02220000	Geb., Aufb. U. Betriebsvorr. b. soz. Einr.	110.959,67
02310000	Grund und Boden mit Schulen	145.653,09
02320000	Geb., Aufb. U. Betriebsvorr. bei Schulen	551.323,99
02410000	Grund u.Boden mit Kult-,Sport-,Freiz. u.Gartenanl.	1.072.862,47
02420000	Geb., Aufb.+Betr.vorr.b.Kult-,Sport-,Freiz+Garten	2.106.827,06
02910000	Grund u.Boden sonst. Dienst-,Geschäfts-, Betr.geb.	462.278,52
02920000	Geb.,Aufb.u. Betr.vorr.s. Dienst-,G.geb.	4.242.138,83
1.2.3	Infrastrukturvermögen	19.370.033,42
03110000	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	344.171,12
03210000	Brücken,Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	1.202.180,19
03410000	Anlagen zur Abwasserableitung	9.667.073,47
03420000	Anlagen zur Abwasserreinigung	2.073.578,97
03510000	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	5.455.597,24
03810000	Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	385.190,35
03910000	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	242.242,08
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	7.524,61
05110000	Kunstgegenstände	7.521,61
05510000	Baudenkmäler	3,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.853.896,58
06110000	Fahrzeuge	351.781,94
06210000	Maschinen	97.594,38
06310000	Technische Anlagen	1.404.520,26
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	215.951,91
07110000	Betriebsvorrichtungen	10.033,63
07210000	Betriebs- und Geschäftsausstattung	205.918,28
1.2.8	Vorräte	95.035,28
08910000	Sonstige Vorräte	95.035,28

1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	860.637,51
09110000	Anzahlungen auf Sachanlagevermögen	175.206,80
09612000	Anlagen im Bau - Tiefbaumaßnahmen	0,00
09613000	Anlagen im Bau- sonstige Baumaßnahmen	685.430,71
1.3	Finanzvermögen	3.744.714,73
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen	4.875,99
11130000	Beteiligungen - sonstige Anteilsrechte	4.875,99
1.3.3	Sondervermögen	950.000,00
12110000	Sondervermögen	950.000,00
1.3.4	Ausleihungen	29.383,58
13122101	Ausleihung an Eigenbetrieb Breitband Lkr. Rastatt	0,00
13172103	Ausleihung/Beteiligung Volksbank BAD/RA, LZ mehr als 1J	1.000,00
13182101	Ausleihung an Sportverein Forbach, LZ mehr als 1J	5.886,74
13182102	Ausleihung/Beteiligung Murgschifferschaft, LZ mehr als 1J	22.496,84
1.3.5	Wertpapiere	0,00
1.3.6	Ö-r. Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	279.057,15
15110000	Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Dienstleistungen	46.930,34
15110090	Umgliederung öffentlich-rechtliche Forderungen	96,10
15210000	Steuerforderungen	66.337,38
15210090	Umzugliedernde Steuerforderungen	963,00
15310000	Forderungen aus Transferleistungen	107,28
15910000	Abstimmkonto übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	7.260,58
15910090	Umzugliedernde übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	138,00
15913500	Abstimmkonto Nebenforderungen aus ö.-r. Forderungen	157.224,47
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	1.613.188,75
16110000	Forderungen aus privatrechtlichen Lieferung und Leistungen	26.984,06
16110010	EWB-Korrektur privatrechtliche Forderung aus Lieferung.u.Leistungen	31.917,07
16910000	Abstimmkonto übrige privatrechtliche Forderungen	252.125,59
16911300	Forderung an Buchungskreis 3000 Kassenvorgriff	1.301.610,73
16913500	Abstimmkonto Nebenforderungen aus privatrechtl. Forderungen	551,30
1.3.8	Liquide Mittel	868.209,26
17110100	Volksbank Karlsruhe Girokonto	814.118,60
17110200	Sparkasse Rastatt-Gernsbach Girokonto	84.074,75
17111200	Sparkasse Rastatt-Gernsbach Tagesgeldkonto	376.204,66
17310000	Barkasse	907,42
17310100	Zahlstelle Bürgerbüro	100,00
17310101	Zahlstelle Standesamt	50,00
17310102	Zahlstelle Schule	150,00
17410000	Abstimmkonto Handvorschüsse	550,00
17914000	BUKRS Verrechnungskonto für Buchungskreis 4000	-407.946,17
2.	Abgrenzungsposten	15.878,14
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzung	15.878,14
18012800	Aktive Rechnungsabgrenzung Personalkosten (RAP)	15.878,14
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)	0,00
=====	S U M M E A K T I V A	66.580.886,61
=====		=====

Detaillierte Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 – Passiva

Bilanzposition /-konto	Bezeichnung	Saldo in EUR
P A S S I V A		
=====	=====	
1.	Eigenkapital	50.863.783,23
1.1	Basiskapital	50.833.783,23
20010000	Basiskapital	50.833.783,23
1.2	Rücklagen	30.000,00
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	0,00
1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	30.000,00
20411000	Stiftungskapital	30.000,00
1.3	Fehlbeträge ordentliches Ergebnis	0,00
1.3.1	Fehlbeträge aus Vorjahren	0,00
2.	Sonderposten	13.220.461,95
2.1	Sonderposten für Investitionszuweisungen	9.401.112,07
21100000	Sonderposten Zuweisungen Bund	319.255,51
21110000	Sonderposten Zuweisungen Land	8.953.307,36
21120000	Sonderposten Zuweisungen Kommunen	2.794,25
21170000	Sonderposten Zuweisungen private Unternehmen	62.028,66
21180000	Sonderposten Zuweisungen übriger Bereich	63.726,29
2.2	Sonderposten für Investitionsbeiträge	3.624.700,07
21210000	Sonderposten aus Beiträgen	3.624.700,07
2.3	Sonderposten für Sonstiges	194.649,81
21910000	Sonstige Sonderposten	194.649,81
3.	Rückstellungen	205.389,07
3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	0,00
3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	0,00
3.3	Stilllegungs- und Nachsorgerückstellungen für Abfalldeponien	0,00
3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	88.092,07
28510000	Rückstellung f.d.Ausgleich von ausgleichspfl.Gebührenüberdeckungen	88.092,07
3.5	Altlastensanierungsrückstellungen	
3.6	Rückst. für drohende Verpflichtungen Bürgschaften u. Gewährl.	117.297,00
28710000	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen Bürgschaften etc.	117.297,00

4.	Verbindlichkeiten	1.690.076,36
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.478.281,95
4.2.1	Investitionskredite	1.478.281,95
23173001	Darlehen L-Bank BW 615 517 633,LZ > 5 J. InVKred	742.500,00
23173002	Darlehen L-Bank BW 607 089 784,LZ > 5 J. InVKred	462.105,94
23173003	Darlehen KfW Kto 6716585, LZ > 5 J. InVKred	66.750,00
23173004	Darlehen Nord/LB 212 353 00 19,LZ > 5 J. InVKred	206.926,01
4.2.2	Liquiditätskredite	0,00
4.3	Verb. a. Vorgängen, die Kreditaufn. wirtschaftl. gleichkommen	
4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.860,66
25110000	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	15.860,66
4.5	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
26110000	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	195.933,75
27910100	ungeklärte Zahlungseingänge	93.384,63
27910200	Akontozahlungen	5.098,60
27990000	Abstimmkto weitere sonstige Verbindlichkeiten	96.253,22
27990050	Verbindlichkeiten aus Umgliederung	1.197,10
27993200	Sonstige Verbindlichkeiten OWI Bußgeld	0,20
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	601.176,00
29110000	Passive Rechnungsabgrenzung (RAP)	601.176,00
=====	=====	=====
	S U M M E P A S S I V A	66.580.886,61
=====	=====	=====